

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

A Problem und Ziel

Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Die Änderung des Lehrerbildungsgesetzes ist infolge folgender Herausforderungen beziehungsweise Veränderungen erforderlich:

1. die flächendeckende Versorgung mit Lehrerinnen und Lehrern zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterrichtsversorgung in den kommenden Jahren,
2. die Änderung der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule beziehungsweise Primarstufe (Lehramtstyp 1)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 14. März 2019),
3. die Durchführung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrerinnen und Lehrern zur Unterrichtsversorgung; dies betrifft insbesondere die Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern im Seiteneinstieg.

Zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung schreibt das Lehrerbildungsgesetz für die beiden Universitäten Greifswald und Rostock jährliche Aufnahmekapazitäten vor. Abweichungen sind durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages möglich.

Diese Regelung war bereits 2014 bei der ersten Änderung des Lehrerbildungsgesetzes Gegenstand umfangreicher Diskussionen. Sie nimmt Bezug auf die 2010/2011 vorliegenden Prognosen zum Lehrkräftebedarf. Zudem sind die Richtwerte für Studienanfängerplätze nach den Lehramtstypen und Fächern Teil der Zielvereinbarungen mit den Hochschulen. Eine gesetzliche Regelungsnotwendigkeit entfällt damit, sodass an dieser Stelle ein Verweis auf die Zielvereinbarungen gemäß § 15 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes ausreichend ist.

Des Weiteren wurde mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder vom 14. März 2019 die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule beziehungsweise Primarstufe (Lehramtstyp 1)“ wie folgt geändert:

Erstens soll das Studium so aufgebaut sein, dass eines der Fächer respektive einer der Lernbereiche inklusive der Fachdidaktik mindestens 50 Leistungspunkte umfasst. Zurzeit wird im Lehrerbildungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern die in der Rahmenvereinbarung von der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) vorgegebene Größe von 50 Leistungspunkten für zumindest einen Lernbereich nicht erreicht, was zu Anerkennungsproblemen führen kann.

Zweitens sollen die Studieninhalte in Deutsch und Mathematik dem Klassenleiterprinzip entsprechen sowie qualitativ und quantitativ der Funktion einer Grundschullehrerin und eines Grundschullehrers gerecht werden.

Drittens soll den pädagogischen, fachlichen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Lehren und Lernen in der digitalen Welt, Heterogenität und Inklusion sowie den Grundlagen der Förderdiagnostik eine besondere Bedeutung zukommen.

Zwar ist die Lehrerausbildung durch die Rahmenvereinbarungen der KMK normiert. Gleichwohl sieht die KMK mit dem Beschluss zur „Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung“ in besonderen Bedarfslagen ausdrücklich Möglichkeiten der Lehrerausbildung vor, die von diesem Raster abweichen (Beschluss der KMK vom 5. Dezember 2013). Diese Klausel muss jedoch in Landesrecht umgesetzt werden, damit tatsächlich alternative Formen der Lehrerausbildung möglich werden. Diese sind erstens mit Blick auf die Rekrutierung von Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrern dringend erforderlich. Das klassische Modell der Berufsschullehrkräfteausbildung ist in Mecklenburg-Vorpommern aus vielerlei Gründen kaum umsetzbar. Das betrifft vor allem die gewerblich-technischen Fachrichtungen. Bereits die Erbringung der Zugangsvoraussetzungen erweist sich als schwierig. Des Öfteren können neben der Hochschulzugangsberechtigung der erforderliche Berufsabschluss oder vergleichbare Qualifikationen nicht nachgewiesen werden.

In diesem Fall muss die Möglichkeit des Umsteuerns bestehen. Zum Beispiel sollte es möglich sein, dass Absolventinnen und Absolventen eines ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs einer Fachhochschule oder Universität des Landes den Master of Education aufsetzen und damit zum Lehramt an beruflichen Schulen gelangen können. Wenn derartige Modelle via Seiteneinstieg akzeptiert werden, sollten sie auch als reguläres Curriculum angeboten werden. Dies würde über eine Erprobungsklausel möglich sein.

Zweitens würde eine Erprobungsklausel auch in der Kooperation mit europäischen Nachbarn, beispielsweise Polen, Möglichkeiten eröffnen, auch die Internationalisierung der Lehramtsstudiengänge voranzutreiben. Ziel ist es, dass angehende Lehrerinnen und Lehrer mehr internationale und interkulturelle Erfahrungen sammeln, bis hin zur Möglichkeit eines Doppelabschlusses.

Darüber hinaus bedarf die Neugestaltung der Qualifizierung für Lehrerinnen und Lehrer im Seiteneinstieg einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Die aktuellen gestaffelten Mindestbeschäftigungszeiträume sind zu lang bemessen und daher unattraktiv für potenzielle Lehrerinnen und Lehrer. Hinzu kommt, dass in der öffentlichen Wahrnehmung Lehrerinnen und Lehrer im Seiteneinstieg häufig nicht als gleichberechtigt anerkannt und entsprechend desavouiert werden. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass sich der gegenwärtig vorgehaltene Qualifizierungsweg substanziell von dem der grundständigen Lehrerbildung unterscheidet und Defizite aufweist.

In Konsequenz soll ein berufsbegleitender Vorbereitungsdienst für diejenigen Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung durchgeführt werden, aus deren Hochschulabschluss zwei Fächer beziehungsweise ein Fach abgeleitet werden können. Um die Vergleichbarkeit mit dem regulären Vorbereitungsdienst zu wahren, der bundesweit für zwei Fächer beziehungsweise Fachrichtungen abgeleistet wird, ist die Lehrkraft bei der zweiten Konstellation gehalten, ein Beifach zu studieren. Dieses Beifach kann ausdrücklich auch eine sonderpädagogische Fachrichtung sein.

Für diejenigen Lehrerinnen und Lehrer im Seiteneinstieg, die über keinen Hochschulabschluss verfügen oder aber über einen Hochschulabschluss verfügen, aus dem sich kein Unterrichtsfach ableiten lässt, wird die bisherige Regelung einer Bewährung in praxi beibehalten. Die gestaffelten Mindestbeschäftigungszeiträume werden allerdings reduziert. Als formale Mindestvoraussetzung für die Einstellung als Lehrkraft im Seiteneinstieg wird grundsätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung festgelegt.

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Anlass für die beabsichtigte Änderung geben das am 7. Juni 2019 vom Bundestag beschlossene Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I S. 1307) sowie damit verbundene und bisherige Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz als Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung vom 2. Oktober 2018 zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten hat zum Ziel, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“ (vgl. BT-Drs. 19/8285, Seite 2). Unter anderem enthält es Regelungen mit dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse und effizientere, transparentere Verwaltungsverfahren. So wurde mit Artikel 3 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) dahingehend geändert, dass die Einreichung von Antragsunterlagen erleichtert wird, das Verfahren über eine einheitliche Stelle im Sinn des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann und dass im Fall des neuen § 81 a Aufenthaltsgesetz (Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes - Änderung des Aufenthaltsgesetzes - Beschleunigtes Fachkräfteverfahren) ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren eingeführt wird. In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (nahezu) ausschließen, wurden mit den Artikeln 4 bis 42 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Bestimmungen aufgenommen, die die Einführung der verkürzten Frist nach § 14a Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes im Fachrecht sicherstellen.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes nicht gilt, obliegt es nach der Gesetzesbegründung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (BT.-Drs. 19/8285, Seite 118) den Ländern, „ihre Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a Aufenthaltsgesetzes zügig einführen zu können.“.

B Lösung

Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Für die flächendeckende Unterrichtsversorgung in den kommenden Jahren, die Umsetzung der KMK-Rahmenvereinbarung zum Grundschullehramt und zur Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern im Seiteneinstieg werden mit dem Gesetzentwurf folgende Regelungen geschaffen:

Die Richtwerte der jährlichen Aufnahmekapazitäten werden für die Lehramtsstudiengänge gemäß § 15 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in den Zielvereinbarungen festgelegt.

Für Lehrkräfte im Seiteneinstieg, die über keine erforderliche Qualifikation verfügen, wird ein berufsbegleitender Vorbereitungsdienst als verbindliche Qualifizierungsform eingeführt. Hierzu zählen die formale, die non-formale und informelle Qualifikation sowie die Berufserfahrung. Die Festlegung des Studenumfangs auf mindestens 60 Leistungspunkte ist eine Maßnahme zur Qualitätssicherung und dient dazu, die prinzipielle Vergleichbarkeit zwischen der grundständigen Lehrerbildung und der Seiteneinsteigerqualifizierung hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ansprüche zu gewährleisten. Die Hochschulen sollen dies nach ihren Möglichkeiten unterstützen.

Der Mindestbeschäftigungszeitraum für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger wird von fünf auf drei Jahre verkürzt. Dies betrifft grundständig studierte Lehrerinnen und Lehrer, die ein weiteres Lehramt erwerben wollen und die hierfür einen Mindestbeschäftigungszeitraum nachweisen müssen. Für diejenigen Lehrerinnen und Lehrer im Seiteneinstieg, die aufgrund ihrer formalen Qualifikation nicht den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren können, wird der Mindestbeschäftigungszeitraum je nach vorhandener Qualifikation von sieben auf fünf Jahre beziehungsweise von zehn auf sieben Jahre reduziert.

Für das Lehramt an Grundschulen werden gemäß KMK-Rahmenvereinbarung die fachlichen Anforderungen der Studieninhalte wie die Arbeit in multiprofessionellen Teams und der Themenbereich Lehren und Lernen in der digitalen Welt sowie der Mindestumfang eines der Lernbereiche von mindestens 50 Leistungspunkten geregelt.

Schließlich wird mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit abweichender Studiengangsmodelle zur Verbesserung der Studienbedingungen, einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse, der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Ermöglichung einer internationalen Hochschulkooperation geschaffen.

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Mit der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes wird Sorge getragen, dass die allgemeinen Länderregelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst transparent sind sowie die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

Um die Schaffung eines kohärenten Maßnahmesystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern alle neuen Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes gespiegelt werden. Zur weiteren Vereinfachung werden auch die mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform vorgenommenen Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes [Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626, 649)] weitgehend übernommen.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf - auch vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten - eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren in Zuständigkeit des Landes vor, indem für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird. Bislang wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausschließlich inzident im Berufszugangsverfahren geprüft.

Des Weiteren wird ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können und der Evaluationsauftrag in § 18 gestrichen.

Durch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind ausschließlich Anerkennungsverfahren für landesrechtlich geregelte Berufe erfasst, die nicht unter andere landesrechtliche Fachgesetze wie zum Beispiel das Architekten- und Ingenieurgesetz oder das Heilberufe-Kammergesetz fallen. Die Übernahme entsprechender Regelungen in die Fachgesetze wird durch die Fachressorts geprüft.

C Alternativen

Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

Es werden keine alternativen Regelungsmöglichkeiten zu den oben erläuterten Änderungsbedarfen gesehen. Die Gewährleistung einer flächendeckenden Unterrichtsversorgung hat oberste Priorität. In Konsequenz muss mit Nachdruck eine effiziente Lehrernachwuchsgewinnung initiiert werden.

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Es werden keine alternativen Regelungsmöglichkeiten zu den oben erläuterten Änderungsbedarfen gesehen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die oben dargestellten Regelungen bedürften einer Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand****Änderung des Lehrerbildungsgesetzes**

Es handelt sich um eine Erhöhung der Qualität in der Lehrerausbildung. Daher erfordert die Umsetzung sowohl im Bereich der Hochschulen als auch im Bereich des Instituts für Qualitätsentwicklung und schließlich im Lehrerstellenbudget eine erhöhte personelle und auch sachliche Ausstattung. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind im Einzelplan 07 veranschlagt beziehungsweise Teil des Schulpaketes.

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Die geplante Steigerung der Fachkräfteeinwanderung lässt eine erhöhte Zahl von Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation und somit eine stärkere Arbeitsbelastung der Anerkennungsstellen erwarten. Hinzu kommt insbesondere auch die Beschleunigung der Verfahren. Dabei ist nicht absehbar, welche Berufe hiervon besonders betroffen sind.

2 Vollzugaufwand**Änderung des Lehrerbildungsgesetzes**

Darüber hinaus erfordert die Umsetzung sowohl im Bereich der Hochschulen als auch im Bereich des Instituts für Qualitätsentwicklung und schließlich im Lehrerstellenbudget zusätzlich eine personelle und auch sachliche Ausstattung. Nachfolgend ist diese überschlägig beschrieben, da die genaue Höhe von der Ausgestaltung der Studien- und Seiteneinstiegsbedingungen im Einzelnen abhängt. Dies muss entweder im weiteren Verfahren qualifiziert oder die Verbesserungen müssen auf das damit mögliche Maß begrenzt bleiben.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Option, eine sonderpädagogische Fachrichtung als Beifach zu studieren, nicht kostenneutral ist. Auf der Grundlage des Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiches für Universitäten des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) für das Jahr 2018 betragen die durchschnittlichen Lehrkosten für einen Studienplatz in der Lehreinheit Sonderpädagogik der Universität Rostock circa 2 000 Euro pro Jahr. Für den Fall, dass 25 Lehrkräfte im Seiteneinstieg eine sonderpädagogische Fachrichtung berufsbegleitend zum Vorbereitungsdienst studieren, können überschlägig 50 000 Euro pro Jahr veranschlagt werden.

Um die Rahmenbedingungen der Qualifizierung signifikant zu verbessern, sollten für jede Lehrkraft im Seiteneinstieg zehn Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist ein weiterer personeller Aufwuchs unerlässlich: In Konsequenz wurden zur kapitelübergreifenden Nutzung 20 Stellen bereitgestellt.

Diese werden zum einen benötigt für die Konzeption, Organisation und Gestaltung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes sowie der weiterhin vorgehaltenen bisherigen Qualifizierungsmaßnahmen, und zum anderen für die Prüfung und Bewertung von Abschlüssen bereits unmittelbar bei der Einstellung, um maximale Transparenz zu schaffen und die Qualifikierungskategorie zu bestimmen.

Die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen des Schulpaketes sowie des Nachtragshaushaltes abgesichert.

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Kosten werden vor allem im Bereich der Personalkosten bei den Anerkennungsstellen entstehen. Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz/Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen steht den Ländern als Kompetenzzentrum für Fragen der Anerkennung zur Verfügung. Durch die um einen Monat verkürzte Bearbeitungsfrist für Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in Abhängigkeit vom Antragsaufkommen nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes bezüglich stark nachgefragter landesrechtlicher Berufe wird bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein Personalzuwachs erforderlich sein. Die Entwicklung des Antragsaufkommens ist zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht zuverlässig schätzbar. Durch die vereinfachten Anforderungen an die Vorlage einzureichender Unterlagen (einfache Kopien anstelle von beglaubigten Kopien oder Originalen) könnte sich darüber hinaus ein Zuwachs an Anerkennungsanträgen zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen ergeben. Eine zuverlässige Prognose ist auch hier nicht möglich. Die Aufschlüsselung der Kosten auf die Länder erfolgt nach Königsteiner Schlüssel. Im Falle eines höheren Personalbedarfs der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz könnte ein Mehrbedarf entstehen.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 12. Januar 2021

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und des
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 12. Januar 2021 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Lehrbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Lehrbildungsgesetzes

Das Lehrbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Richtwerte für die jährlichen Aufnahmekapazitäten in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen werden in den Zielvereinbarungen gemäß § 15 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorbereitungsdienst wird vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und für das Lehramt an beruflichen Schulen durch das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) in Kooperation mit den Schulen durchgeführt und mit der Zweiten Staatsprüfung abgeschlossen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Lehrbefähigung für ein Lehramt nach § 6 kann auch erworben werden durch einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, der für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung durchgeführt wird, die einen Mastergrad oder ein mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium vorweisen, wenn aus dem formalen Abschluss, den weiteren non-formalen und informellen Qualifikationen sowie der Berufserfahrung zwei Fächer des entsprechenden Lehramtes abgeleitet werden können. Darüber hinaus ist es für das Lehramt an beruflichen Schulen auch möglich, Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst aufzunehmen. Lehrkräfte mit den in Satz 1 genannten Qualifikationen, aus deren formalem Abschluss, den weiteren non-formalen Qualifikationen sowie der Berufserfahrung sich nur ein Fach ableiten lässt, müssen parallel zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ein Beifach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten studieren. Gemäß § 6 Absatz 1 Punkt 4 kann dies auch eine sonderpädagogische Fachrichtung sein.“

Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst hat in der Regel einen Umfang von 24 Monaten und erfolgt in Verantwortung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage eines die Standards der Lehrerbildung berücksichtigenden Ausbildungskonzepts. Für das Lehramt an beruflichen Schulen wird der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst durch das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) durchgeführt. Die Schulen sind verpflichtet, die Qualifizierung zu unterstützen und zu begleiten. Auch die Hochschulen unterstützen diesen Prozess im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. In den Schuldienst eingestellte Lehrkräfte, die ein Lehramtsstudium nicht abgeschlossen haben, wird als Qualifizierungsmaßnahme auferlegt, ihr Studium berufsbegleitend abzuschließen und im Anschluss den regulären Vorbereitungsdienst zu absolvieren und die Zweite Staatsprüfung abzulegen. Aufgrund der umfangreichen Unterrichtserfahrungen, die diese Zielgruppe vorweist, kommt grundsätzlich eine Verkürzung gemäß § 4 Absatz 5 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung in Betracht.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Lehrkräfte, die bereits über ein Lehramt verfügen, können eine weitere Lehrbefähigung erwerben, sofern sie über einen Zeitraum von drei Jahren vorrangig an einer Schulart unterrichtet haben, für die das Lehramt angestrebt wird.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Soweit für die Besetzung einer Stelle keine Lehrkraft mit einer Lehramtsbefähigung zur Verfügung steht, kann zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für Personen, die über ein Hochschulstudium, aus dem sich kein Unterrichtsfach ableiten lässt oder über keinen Hochschulabschluss, jedoch grundsätzlich über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ausnahmsweise über eine der abgeschlossenen Berufsausbildung vergleichbare Qualifikation verfügen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit, im Falle von Personen ohne Hochschulabschluss eine mindestens siebenjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit. Die berufsbegleitende Qualifizierung erfolgt in Verantwortung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage eines die Standards der Lehrerbildung berücksichtigenden Ausbildungskonzepts. Für die beruflichen Schulen wird diese Qualifikation durch das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) durchgeführt. Die Schulen sind verpflichtet, die Qualifizierung zu unterstützen und zu begleiten. Auch die Hochschulen unterstützen diesen Prozess im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Den Erwerb der Lehrbefähigung stellt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter anderem auf der Grundlage einer Einschätzung durch die Schulleitung fest, die diese insbesondere durch Unterrichtsbesuche gewonnen hat. Wer die einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erwirbt, erlangt zugleich auch die dem jeweiligen Lehramt entsprechende Befähigung für die Laufbahnen der Fachrichtung Bildungsdienst.“

e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Lehrkräfte, die eine Qualifizierung nach § 2 Absatz 5, 6 oder 7 durchlaufen und eine Lehrbefähigung für das ordentliche Unterrichtsfach Religion anstreben, müssen die Voraussetzungen erfüllen, um den Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft zu erteilen. Mit den betreffenden Religionsgemeinschaften wird das Einvernehmen über die inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes nach § 2 Absatz 5 und des besonderen Verfahrens zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation erworben.“

3. § 4 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „maximal“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dies bezieht auch die sonderpädagogischen Fachrichtungen im Lehramt für Sonderpädagogik ein.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

5. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Lehramt an Grundschulen: Klassenstufe 1 - 4

Es umfasst folgende Bestandteile:

a) Lernbereich Deutsch

b) Lernbereich Mathematik

c) zwei weitere Lernbereiche nach Wahl

d) Bildungswissenschaften einschließlich

- Allgemeine Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik,
- Konzepte frühen Lernens und vorschulischer Erziehung und Bildung einschließlich Diagnostik und frühe Hilfen,
- ausgewählte Elemente der Sonderpädagogik, insbesondere Fähigkeiten zur Früherkennung und Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung, Sprache, geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung,
- Konzepte des Übergangs in den Sekundarstufenbereich, Beratungskompetenzen, Arbeit in multiprofessionellen Teams.

Die Lernbereiche einschließlich ihrer Fachdidaktiken umfassen 180 ECTS (European Credit Transfer System)-Punkte. Einer der Lernbereiche einschließlich der Fachdidaktik umfasst mindestens 50 ECTS-Punkte. Die Studieninhalte in den Lernbereichen Deutsch und Mathematik müssen qualitativ und quantitativ der Funktion einer Grundschullehrkraft und dem Klassenleiterprinzip gerecht werden. Die Bildungswissenschaften umfassen 90 ECTS-Punkte, hierunter die Allgemeine Grundschulpädagogik 30 ECTS-Punkte und die Sonderpädagogik mindestens 21 ECTS-Punkte. Die Praktika und die Abschlussarbeit umfassen jeweils 15 ECTS-Punkte. Zu den Studieninhalten im Rahmen der pädagogischen, fachlichen und didaktischen Ausbildungsbestandteile gehört auch der Themenbereich Lehren und Lernen in der digitalen Welt.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Erprobungsklausel**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann auf Antrag einer Hochschule für eine begrenzte Zeit Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2 bis 8 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle in Studium und Lehre oder der Leitung und Organisation zu erproben, die dem Ziel einer Verbesserung der Studienbedingungen, einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse, der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Ermöglichung einer internationalen Hochschulkooperation dienen.“

7. Dem § 14 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 und vom Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern werden für die Einstellung in den Schuldienst des Landes Abschlüsse zuzüglich etwaiger Vorbereitungszeiten, die in einem EU-Land absolviert worden sind und dort den Einstieg in den Schuldienst ermöglichen, ebenfalls anerkannt, sofern einschließlich eines Hochschulabschlusses nach dem Recht des jeweiligen Landes eine Gesamtbildungszeit von mindestens fünfeinhalb Jahren erreicht wird. Die Bewerberin oder der Bewerber hat in diesem Fall den Nachweis des Hochschulabschlusses und etwaiger Vorbereitungszeiten sowie Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung gemäß § 20 Absatz 3.“

8. Nach § 20 Absatz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. das Nähere zum Seiteneinstieg in den Lehrerberuf, insbesondere
- a) zu Kriterien zur Ableitung von Fächern, die Lehrkräfte nach § 2 Absatz 5 bis 6a unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung unterrichten können und in denen die Lehrbefähigung erworben werden kann oder soll,
 - b) zu den Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung von non-formalen und informellen Qualifikationen sowie von Berufserfahrung zur Ableitung von einem oder von zwei Fächern des entsprechenden Lehramtes im Sinne von § 2 Absatz 5,
 - c) zur Festlegung einer Frist für die Bescheidung der Anträge,
 - d) zur Festlegung von Kriterien, unter denen eine Einzelfallprüfung für Lehrkräfte, die im Einzelfall ohne Berufsabschluss eingestellt worden sind, stattfinden soll,

- e) zu einer Qualifizierungsvereinbarung, in der Ziele, Wege und Dauer der Qualifizierung vereinbart werden,
- f) zur Führung eines Studienbuches, mit dem die absolvierten Qualifizierungsschritte nachgewiesen werden,
- g) zu Kriterien für eine mögliche Verkürzung der Bewährungszeit bis zur Erlangung der Lehrbefähigung,
- h) zu Regelungen zum Einsatz der Lehrkräfte nach § 2 Absatz 5 bis 6a im Unterricht in den für sie abgeleiteten Fächern“

9. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann Lehrkräften, die keine Lehrbefähigung oder eine vergleichbare Qualifikation nach den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Vorschriften erworben haben und die sich nach dem Abschluss ihrer grundlegenden pädagogischen Qualifizierung und vor dem 1. Januar 2022 unbefristet im Schuldienst befinden,

- 1. auf Antrag die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst im Sinne von § 2 Absatz 5 genehmigen, soweit die dortigen Voraussetzungen vorliegen, oder
- 2. die Teilnahme am Verfahren nach § 2 Absatz 6a genehmigen.“

Artikel 2

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVObI. M-V S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVObI. M-V S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Form“ die Wörter „von Originalen oder beglaubigten Kopien“ durch die Wörter „von Kopien ersetzt“ und nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden vor den Wörtern „weitere geeignete Unterlagen“ die Wörter „Originale, beglaubigte Kopien oder“ eingefügt.

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Verfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach § 71 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

3. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie die Bescheinigung nach Absatz 1 Nummer 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie der Bescheinigung nach Absatz 1 Nummer 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen.“

b) Absatz 3 Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. In den Fällen des Satzes 2 hemmt eine solche Aufforderung nicht den Fristablauf nach § 13 Absatz 3.“

5. In § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“

6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes**

(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin.

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 und 5 sowie § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über die Einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“

7. In § 15 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Antragstellung“ durch die Wörter „Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Art der Entscheidung“ die Wörter „Besonderheit im Verfahren“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Datensatznummer.“

9. § 18 wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 2 dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

1. Zielsetzung und Notwendigkeit

Die erneute Änderung des Lehrerbildungsgesetzes ist infolge folgender Herausforderungen beziehungsweise Veränderungen erforderlich:

1. die flächendeckende Versorgung mit Lehrkräften zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterrichtsversorgung in den kommenden Jahren,
2. die Änderung der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule beziehungsweise Primarstufe (Lehramtstyp 1) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 14. März 2019),
3. die Durchführung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung; dies betrifft insbesondere die Qualifizierung von Lehrkräften im Seiteneinstieg.

2. Sachverhalt

2.1 Gewährleistung der Unterrichtsversorgung

Das Lehrerbildungsgesetz schreibt jährliche Aufnahmekapazitäten von mindestens 2 500 Studienplätzen an der Universität Rostock sowie eine jährliche Aufnahmekapazität von höchstens 1 500 Studienplätzen an der Universität Greifswald vor. In diesem Rahmen wird die Zahl der Studienanfängerplätze für das Lehramt an Gymnasien in Greifswald auf 150 Volläquivalente, in Rostock auf 200 Volläquivalente begrenzt. Abweichungen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages vorsehen.

Diese Regelung war bereits zum damaligen Zeitpunkt außerordentlich umstritten. Sie nimmt Bezug auf die 2010/2011 vorliegenden Prognosen zum Lehrerbedarf, die mittlerweile obsolet sind. Zum Beispiel wird aktuell von einem höheren Bedarf an Grundschullehrkräften ausgegangen, was zur Wiedereinrichtung des entsprechenden Studiengangs in Greifswald führt.

Auch die damalige Fokussierung auf das Lehramt an Gymnasien erscheint aus heutiger Sicht zweifelhaft. Zum einen wird in längerer Perspektive ein Stufenlehramt Sekundarstufe I/II erwogen, womit die Kapazität ohnehin neu zu berechnen und auszuweisen wäre. Zum anderen waren zu viele mögliche Absolventinnen und Absolventen gerade in den „Mengenfächern“ Deutsch, Englisch und Geschichte zwar mit Blick auf die Vergabe von Referendariatsplätzen zeitweise ein Problem. Mit Blick auf die Bedarfslage in Deutschland im Schulbereich und darüber hinaus ist ein gewisser „Überschuss“ aber unbedenklich.

Dazu kommt, dass die Richtwerte für Lehramtsstudienanfängerplätze nach Lehrämtern und Fächern längst selbstverständlicher Teil der Zielvereinbarungen mit den Hochschulen sind und bleiben werden. Eine gesetzliche Regelungsnotwendigkeit entfällt damit, sodass an dieser Stelle ein Verweis auf die Zielvereinbarungen ausreichend ist.

2.2 Änderung der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule beziehungsweise Primarstufe (Lehramtstyp 1) der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK)

Bislang sind im Lehrerbildungsgesetz vier Lernbereiche im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten vorgesehen. Durchschnittlich sind dies pro Lernbereich 37,5 ECTS-Punkte. Damit wird die in der KMK-Rahmenvereinbarung Primarstufe vom 14. März 2019 vorgegebene Größe von 50 ECTS-Punkten für zumindest einen Lernbereich nicht erreicht, was zu Anerkennungsproblemen führen kann.

Des Weiteren sollen die Studieninhalte in Deutsch und Mathematik dem Klassenleiterprinzip entsprechen sowie qualitativ und quantitativ der Funktion einer Grundschullehrkraft gerecht werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur behält sich die entsprechende Prüfung der Prüfungs- und Studienordnungen der Universitäten gemäß § 20 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vor.

Des Weiteren soll den pädagogischen, fachlichen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Lehren und Lernen in der digitalen Welt, Heterogenität und Inklusion sowie den Grundlagen der Förderdiagnostik eine besondere Bedeutung zukommen.

2.3 Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung

Zwar ist die Lehrerausbildung durch die Rahmenvereinbarungen der KMK normiert. Gleichwohl sieht die KMK in besonderen Bedarfslagen ausdrücklich Möglichkeiten der Lehrerausbildung vor, die von diesem Raster abweichen (KMK-Beschluss vom 5. Dezember 2013). Diese Klausel muss jedoch in Landesrecht umgesetzt werden, damit tatsächlich alternative Formen der Lehrerausbildung möglich werden. Diese sind sowohl mit Blick auf die Rekrutierung von Berufsschullehrkräften als auch bezüglich der Kooperation mit europäischen Nachbarn, beispielsweise Polen, dringend erforderlich. Das würde die Möglichkeit eröffnen, auch die Internationalisierung der Lehramtsstudiengänge voranzutreiben. Ziel ist es, dass angehende Lehrerinnen und Lehrer mehr internationale und interkulturelle Erfahrungen sammeln.

Das klassische Modell der Berufsschullehrerausbildung ist in Mecklenburg-Vorpommern aus vielerlei Gründen „in Reinkultur“ kaum umsetzbar. Das betrifft vor allem die gewerblich-technischen Fachrichtungen. Bereits die Erbringung der Zugangsvoraussetzungen erweist sich als schwierig. Des Öfteren kann neben der Hochschulzugangsberechtigung der erforderliche Berufsabschluss nicht nachgewiesen werden. Das alternative einjährige Berufspraktikum ist ebenfalls schwer realisierbar. Die zusätzlich in § 2 Absatz 3 aufgenommene Regelung, der zufolge zu einem Masterstudium für das Lehramt an beruflichen Schulen auch Meister oder vergleichbar Qualifizierte zugelassen werden können, läuft völlig ins Leere, da kein Meister oder Ähnliches die vorgesehene Eingangsprüfung als Äquivalent zum Bachelorabschluss besteht. Auch das grundsätzlich vorgesehene Studium zweier beruflicher Fachrichtungen wird nicht angenommen, unter anderem weil die fachlichen Anforderungen zu hoch gesteckt sind.

In diesem Fall muss die Möglichkeit des Umsteuerns bestehen. Zum Beispiel sollte es möglich sein, dass Absolventinnen und Absolventen eines ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs an einer Fachhochschule oder Universität des Landes einen Master of Education aufsetzen und damit zum Lehramt an Beruflichen Schulen gelangen. Sie werden dann zwar in der Regel nur ein Fach/eine Fachrichtung lehren können, aber je nach Profil des Ingenieurstudiums haben sie durchaus auch Kompetenzen etwa in Mathematik, Physik und Chemie, gegebenenfalls auch Englisch erworben, die unterrichtlich einsetzbar sind. Kriterien für die Anwendbarkeit dieser Kenntnisse werden in der Umsetzung des Gesetzes berücksichtigt. Wenn derartige Modelle via Seiteneinstieg akzeptiert werden, sollten sie auch als reguläres Curriculum angeboten werden. Dies würde bspw. über eine Erprobungsklausel möglich sein.

2.4 Neugestaltung der Qualifizierung für Lehrkräfte im Seiteneinstieg

Diese bedarf einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Die aktuellen gestaffelten Mindestbeschäftigungszeiträume sind definitiv zu lang bemessen und von daher unattraktiv für die Lehrkräfte, denen eine Perspektive aufgezeigt werden muss. Hinzu kommt, dass in der öffentlichen Wahrnehmung Lehrkräfte im Seiteneinstieg häufig nicht als gleichberechtigte Lehrkräfte anerkannt und entsprechend desavouiert werden. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass sich der gegenwärtig vorgehaltene Qualifizierungsweg substantiell von dem der grundständigen Lehrerbildung unterscheidet und in Folge als defizitär erachtet wird.

In Konsequenz wird ein berufsbegleitender Vorbereitungsdienst für diejenigen Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung durchgeführt werden, aus deren Hochschulabschluss zwei Fächer beziehungsweise ein Fach abgeleitet werden können. Um die Vergleichbarkeit mit dem regulären Vorbereitungsdienst zu wahren, der bundesweit für zwei Fächer beziehungsweise Fachrichtungen abgeleistet wird, ist die Lehrkraft bei der zweiten Konstellation gehalten, ein Beifach zu studieren. Dieses Beifach kann ausdrücklich auch eine sonderpädagogische Fachrichtung sein, das heißt das Lehramt für Sonderpädagogik wird für die Beifachregelung geöffnet. Dies erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten der Hochschulen und kann wesentlich dazu beitragen, eine inklusionsorientierte Lehrerbildung vorzuhalten, die mit dem konkret identifizierten Bedarf an den Schulen korreliert. Die Option ist eingegrenzt auf die Förderschwerpunkte emotional-soziale Entwicklung und Lernen.

Für diejenigen Lehrkräfte im Seiteneinstieg, die über keinen oder aber über einen Hochschulabschluss verfügen, aus dem sich kein Unterrichtsfach ableiten lässt, wird die bisherige Regelung einer Bewährung in praxi beibehalten. Die gestaffelten Mindestbeschäftigungszeiträume werden allerdings jeweils reduziert. Als formale Mindestvoraussetzung für die Einstellung als Lehrkraft im Seiteneinstieg wird grundsätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung festgelegt. Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber jedoch eine überdurchschnittliche Expertise und Eignung durch einschlägige Berufserfahrung vorweisen können, ohne jedoch die genannte formale Voraussetzung zu erfüllen, kann im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen werden. Der Qualifizierungsweg dieser Zielgruppen besteht wie bislang in der Eingangsmaßnahme der „Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung“ sowie in einer spezifischen fachbezogenen Ausbildung in den unterrichteten Fächern beziehungsweise in der Schulart, in der der Einsatz erfolgt.

3. Kosten

Es ist zu berücksichtigen, dass die Option, eine sonderpädagogische Fachrichtung als Beifach zu studieren, nicht kostenneutral umsetzbar ist. Eine präzise Quantifizierung der Kosten ist nicht möglich, da nicht seriös eingeschätzt werden kann, welchen Umfang der faktisch infrage kommende Personenkreis haben wird.

Um die Rahmenbedingungen der Qualifizierung signifikant zu verbessern, sollten für jede Lehrkraft im Seiteneinstieg zehn Anrechnungsstunden bereitgestellt werden. Darüber hinaus ist ein weiterer personeller Aufwuchs unerlässlich: Hierfür sind 20 Stellen bereitgestellt worden.

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit. Dem folgend hat das seit dem 18. Dezember 2012 geltende Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Land Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für Mecklenburg-Vorpommern geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

In Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (Abl. EU Nr. L 354 S. 132) und ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25. Juni 2015, S. 27) wurden das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die betroffenen Fachgesetze entsprechend geändert. Dabei wurden so weit als möglich und sachdienlich die Regelungen der Gesetzesänderung auch auf Personen aus Drittstaaten erstreckt.

Anlass für den nun hier vorliegenden Gesetzentwurf geben das am 7. Juni 2019 vom Bundestag beschlossene Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) sowie damit verbundene und bisherige Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz als Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung vom 2. Oktober 2018 zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten hat zum Ziel, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“ (vgl. BT-Drs. 19/8285, S. 71). Unter anderem enthält es Regelungen mit dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse und effizientere, transparentere Verwaltungsverfahren.

So wurde mit Artikel 3 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz dahingehend geändert, dass die Einreichung von Antragsunterlagen erleichtert wird, das Verfahren über eine einheitliche Stelle im Sinn des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann und dass im Fall des neuen § 81a Aufenthaltsgesetz (Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes - Änderung des Aufenthaltsgesetzes - Beschleunigtes Fachkräfteverfahren) ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren eingeführt wird. In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (nahezu) ausschließen, wurden mit den Artikeln 4 bis 42 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Bestimmungen aufgenommen, die die Einführung der verkürzten Frist nach § 14a Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz im Fachrecht sicherstellen.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes nicht gilt, obliegt es nach der Gesetzesbegründung zu Artikel 3 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes), zu Nummer 4 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (BT.-Drs. 19/8285, S. 118) den Ländern, „ihre Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können.“

Dem folgend und um die Schaffung eines kohärenten Maßnahmesystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern alle neuen Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes gespiegelt werden. Zur weiteren Verfahrensvereinfachung werden auch die mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform vorgenommenen Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes [Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626, 649)] weitgehend übernommen.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf - auch vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten - eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren in Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor, indem für reglementierte Berufe ein gesonderter Anspruch auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation eingeführt wird. Bislang wird die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausschließlich inzident im Berufszugangsverfahren geprüft.

Des Weiteren wird ein neues Statistikmerkmal verankert, um bessere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können und der bereits erfüllte Evaluationsauftrag in § 18 aufgehoben.

Die notwendige Anpassung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des bereichsspezifischen Landesrechts an die Datenschutzgrundverordnung [Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1)] erfolgt mit einer gesonderten Gesetzesänderung im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680).

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzesentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder eng zusammengearbeitet, um möglichst einheitliche Bestimmungen zu schaffen.

Damit wird Sorge getragen, dass die allgemeinen Länderregelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst transparent sind sowie die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Lehrerbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 4)

Nummer 1 regelt die vertragliche Grundlage der Richtwerte der jährlich vorzuhaltenden Studienanfängerplätze.

Zu Nummer 2 a) (§ 2 Absatz 4)

Die Ergänzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nicht das Institut für Qualitätsentwicklung, sondern das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen zuständig ist.

Zu Nummer 2 b) (§ 2 Absatz 5)

Der neugestaltete Absatz legt den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst als verbindliche Qualifizierungsform für Lehrkräfte im Seiteneinstieg fest, die über die hierfür erforderliche Qualifikation verfügen, wenn diese Lehrkräfte ein Lehramt oder eine Lehrbefähigung anstreben. Hierzu zählen die formale, die non-formale und informelle Qualifikation sowie die Berufserfahrung. Die Erweiterung der zu berücksichtigenden Komponenten ist der Spezifik der beruflichen Sozialisation von Lehrkräften im Seiteneinstieg geschuldet. Eine Besonderheit besteht darin, dass bei der Option eines Beifachstudiums eine Öffnung für eine sonderpädagogische Fachrichtung erfolgt. Die Festlegung des Studiumumfangs auf mindestens 60 ECTS-Punkte ist eine Maßnahme zur Qualitätssicherung und dient dazu, die prinzipielle Vergleichbarkeit zwischen der grundständigen Lehrerbildung und der Seiteneinsteigerqualifizierung hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ansprüche zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Qualifizierungsprozesse auch von den Hochschulen zu begleiten sind. Diese Formulierung wurde gewählt, da die Hochschulen im Gegensatz zu den öffentlichen Schulen nicht zur Unterstützung verpflichtet werden können. Da Bildung und die damit eng verflochtene Gewinnung und Qualifizierung von Lehrkräften in Zeiten eines großen Lehrkräftebedarfs ein übergreifendes Ziel sind, sollen auch die Universitäten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden personellen und anderen Mittel an diesem Ziel beteiligt sein. Im Sinne einer effizienten Lehrernachwuchsgewinnung sollen auch in den Schuldienst eingestellte Lehrkräfte, die ein Lehramtsstudium nicht abgeschlossen haben, berufsbegleitend qualifiziert werden. Diese Qualifizierung besteht in einer Wiederaufnahme des Studiums und dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung. Im Anschluss an den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung ist die Lehrbefähigung erworben.

Zu Nummer 2 c) (§ 2 Absatz 6)

Diese Regelung, die grundsätzlich bereits in dem bisherigen Abschnitt 5 enthalten war, betrifft grundständig studierte Lehrkräfte, die ein weiteres Lehramt erwerben wollen und die hierfür einen Mindestbeschäftigungszeitraum nachweisen müssen. Der Umfang dieser Bewährung in praxi wurde von fünf auf drei Jahre verkürzt.

Zu Nummer 2 d) (§ 2 Absatz 6a)

Der neu eingefügte Absatz, der im Kern aus dem früheren Absatz 6 besteht, regelt die Konditionen für den Erwerb einer Lehrbefähigung für diejenigen Lehrkräfte im Seiteneinstieg, die aufgrund ihrer formalen Qualifikation nicht den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren können. Für diese Zielgruppen wird analog zur bisherigen Regelung ein Mindestbeschäftigungszeitraum festgelegt, der jedoch je nach vorhandener Qualifikation von sieben auf fünf Jahre beziehungsweise von zehn auf sieben Jahre reduziert wird. Auch hier sind die Universitäten gefragt, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen mitzuwirken.

Zu Nummer 2 e) (§ 2 Absatz 9)

Dieser Hinweis unterstreicht die besondere und im Schulgesetz des Landes verankerte Rolle der Kirchen oder Religionsgemeinschaften bei allen Angelegenheiten und Entscheidungen, die das ordentliche Unterrichtsfach Religion betreffen.

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 5)

In diesem Absatz ist eine Änderung dahingehend vorgenommen worden, dass an fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Seminaren und Übungen nun auch in begründeten Ausnahmefällen mehr als 25 Studierende teilnehmen können.

Zu Nummer 4 (§ 5 Absatz 5)

In diesem Absatz ist eine Ergänzung dahingehend vorgenommen worden, dass zu den von den Hochschulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten anzubietenden Beifächern auch die sonderpädagogischen Fachrichtungen zählen.

Zu Nummer 5 (§ 6 Absatz 1 Satz 1)

In Nummer 2 sind die fachlichen Anforderungen der Studieninhalte und der Mindestumfang eines der Lernbereiche neu geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 8a)

Der neu eingefügte Paragraph 8a regelt, dass abweichende Studiengangmodelle zur Verbesserung der Studienbedingungen, einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse, der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Ermöglichung einer internationalen Hochschulkooperation eingeführt werden können.

Zu Nummer 7 (§ 14 Absatz 4 Satz 2)

Die Festlegung, dass ein in einem EU-Land erworbener Lehramtsabschluss unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Anerkennung bedarf, ist eine Maßnahme zur Sicherung des Lehrkräftebedarfs. Die Festlegung einer mindestens zu fordernden Gesamtausbildungszeit ist notwendig, um die gesamtdeutsche Systematik der Lehrerbildung nicht zu konterkarieren und um nicht gleichzeitig inländische Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen zu benachteiligen. Die Forderung eines Hochschulabschlusses nach dem jeweiligen Recht des EU-Landes entspricht der Europäischen Richtlinie und deren Umsetzung durch die KMK. Die Verordnungsermächtigung für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird gestützt und verweist auf die bisher schon mögliche Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 20 Absatz 3.

Zu Nummer 8 (§ 20 Absatz 2 Nummer 4)

Die umfassenden Regelungen zum Seiteneinstieg erfordern eine separate Berücksichtigung im Rahmen der Verordnungsermächtigungen. Im neuen Abschnitt werden die entscheidenden Weichen für ein transparentes Verfahren im Rahmen des Prozesses des Erwerbs einer Lehrbefähigung gestellt, die der Zielgruppe der Lehrkräfte im Seiteneinstieg Verlässlichkeit bieten.

Zu Nummer 9 (§ 21 Absatz 2)

§ 21 Absatz 2 eröffnet als Übergangsvorschrift Lehrkräften, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Vorschriften und nach der Absolvierung der grundlegenden pädagogischen Qualifizierung unbefristet im Schuldienst befinden, die Möglichkeit, am neuen Verfahren nach einer positiven Bescheidung durch das Institut für Qualitätsentwicklung teilzunehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 5)**

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1307, 1328). Die Begründung aus der Bundesrats-Drucksache 7/19 (Seite 132) vom 4. Januar 2019 zu Nummer 1 wird entsprechend übernommen. Diese lautet dort wie folgt:

„Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Feststellung der Gleichwertigkeit in einem nicht reglementierten Beruf beantragen, die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. (...) Gleichzeitig wird der Verpflichtung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) Rechnung getragen, bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen.“

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1307, 1328). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19, S. 132) vom 4. Januar 2019):

„Hier wird auch Antragstellerinnen und Antragstellern mit Qualifikationen im nicht reglementierten Bereich die Möglichkeit der Antragstellung und Verfahrensabwicklung über die Serviceportale der Einheitlichen Ansprechpartner eingeräumt. Dies war bisher nach § 13 Absatz 6 BQFG nur für reglementierte Berufe möglich. Auch das ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des OZG.“

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626, 649). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 491/16, Seite 147 f.) vom 2. September 2016):

„Die Änderung bewirkt, dass die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (bzw. deren elektronische Ersatzformen gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG) als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit Antragstellern aus dem Ausland erleichtert werden.“

Zugleich soll im Interesse der antragstellenden Person an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten werden, damit der Verwaltungsaktcharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt und die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechend von der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation profitieren kann. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannt elektronische Verfahren mit ein. Zudem kann der elektronische Bescheid schriftlich bestätigt werden. Ein entsprechendes Bedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn der Antragsteller später gegenüber Dritten die Entscheidung nachweisen muss und dies mit der elektronischen Fassung nicht gelingt.“

Zu Nummer 4 a (§ 12 Absatz 2)

Die Änderung von Absatz 2 Satz 1 entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 3 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1307, 1328). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19, Seite 132 f.) vom 4. Januar 2019):

„Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller in reglementierten Berufen die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. Bisher konnten nur Unterlagen elektronisch übermittelt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden waren. (...) Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen. Bei Unterlagen aus Staaten, die am EU-Binnenmarkt-Informationssystem teilnehmen, kann sich die zuständige Stelle darüber auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 finden sich für die nicht reglementierten Berufe in umgekehrter Folge in gleichem Wortlaut in § 5 Absatz 2. Die Satzfolge des § 5 Absatz 2 ist schlüssig. Mit der Anpassung der Satzfolge in § 12 Absatz 2 werden zum einen § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 sowie auch die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder harmonisiert, da sowohl der Bund als auch einige Länder diese Änderung bereits umgesetzt haben.

Zu Nummer 4 b und c (§ 12 Absatz 3 und 5)

Nach der Änderung des Buchstaben a, nach der die elektronische Übermittlung von Unterlagen generell zugelassen ist, kann Absatz 3 Satz 2 entfallen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 werden in Absatz 5 verschoben, da sie nach Wegfall des Bezugs zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG („Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden“ im bisherigen Satz 2) hier systematisch nicht mehr passen. Absatz 5 regelt das Verfahren bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen, weshalb es sich anbietet, die Sätze zur entsprechenden europäischen Verwaltungszusammenarbeit dort anzufügen.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Bei reglementierten Berufen statuiert das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern keinen allgemeinen Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung. § 13 Absatz 1 enthält bisher lediglich eine Klarstellung, dass die Gleichwertigkeitsfeststellung inzident im Verfahren zur Erteilung einer Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Mecklenburg-Vorpommern reglementierten Berufs (Berufserlaubnis) vorgenommen wird.

Mit dem neuen Satz 2 soll geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes ein Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf per separatem Bescheid besteht.

Der Bedarf ergibt sich unter anderem verstärkt vor dem Hintergrund des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das in den verschiedenen Aufenthaltstiteln des Aufenthaltsgesetzes die Einwanderung als Fachkraft unter anderem an die Feststellung einer teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation koppelt, so zum Beispiel in §§ 18 ff. Aufenthaltsgesetz. Auch vor dem Hintergrund der Einreise nach § 16d Aufenthaltsgesetz (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen), wofür die Erteilung eines Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheides, aus dem sich ein Qualifizierungsbedarf zwecks Erlangung der vollen Gleichwertigkeit ergibt, erforderlich ist, ist ein gesonderter Feststellungsanspruch erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 14a)

Die Änderung entspricht im Wesentlichen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 4 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, S. 1307, 1329). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt [nach Bundesrats-Drucksache 7/19 (Seite 133) vom 4. Januar 2019]:

„§ 6 Absatz 2 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 2 Satz 1 BQFG regeln, dass die Anerkennungsstellen eingehende Anträge innerhalb von vier Wochen auf Vollständigkeit zu sichten haben. Zusammen mit der Eingangsbestätigung werden entweder die weiteren noch einzureichenden Unterlagen benannt oder es wird die Vollständigkeit bescheinigt.

§ 6 Absatz 3 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 3 Satz 1 BQFG legen fest, dass über den Antrag innerhalb von drei Monaten ab Vollständigkeit der Unterlagen zu entscheiden ist.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 14a BQFG die erforderliche Priorität zugunsten der genannten Fachkräfte und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit.

(...)

Neben den bundesrechtlich geregelten Berufsausbildungsabschlüssen gibt es eine Vielzahl landesrechtlich geregelter Berufe. Für diese gilt das Bundes-BQFG nicht. Es obliegt den Ländern, ihre Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können.“

Die Begründung des neuen § 81a Aufenthaltsgesetz (Artikel 1 Nummer 46 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes) lautet wie folgt [nach Bundesrats-Drucksache 7/19 (S. 126) vom 4. Januar 2019]:

„Fachkräfte und Unternehmen beklagen, dass die Gesamtdauer der behördlichen Verfahren zur Einreise von Fachkräften oft zu lange betrage. Für die Sicherung des Fachkräftebedarfs sind langwierige Verfahren kontraproduktiv und im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte von Nachteil. Verfahrensverzögernd haben sich insbesondere die Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (Studie „Einfacher Beschäftigten - Beschäftigung ausländischer Fachkräfte/Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamts, April 2018) sowie die eingeschränkten Visumserteilungen in den Auslandsvertretungen gezeigt. Allein mit personeller Verstärkung der Behörden sind bereits die bestehenden Engpässe nicht zu lösen; die gewünschte Steigerung des Fachkräftezuzugs erfordert neue Strukturen.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a, das vom Arbeitgeber in Vollmacht eines Ausländers, der zu einem Aufenthaltsweg nach §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Absatz 3 einreisen will, im Inland initiiert werden kann, wird in Verbindung mit (...) Bearbeitungsfristen (...) für die für berufliche Anerkennung zuständigen Stellen (z. B. § 14a BQFG) (...) ein Angebot für ein Verfahren eingerichtet, das nicht nur zu einer verlässlich schnelleren Besetzung freier Stellen führt, sondern darüber hinaus durch die zwischen der Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber zu schließende Vereinbarung auch mehr Verfahrenstransparenz schafft. Es entlastet die Auslandsvertretungen, reduziert Reibungsverluste zwischen den beteiligten Behörden und gewährleistet infolge der Koordination durch die Ausländerbehörde ein hohes Maß an Rechtssicherheit. (...) Die Ausländerbehörde fungiert dabei als Schnittstelle der verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen. Nach Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen stimmt sie der Visumerteilung vorab zu. Zu den erforderlichen Voraussetzungen zählt neben der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit der ausländischen Berufsqualifikation auch die Zustimmung der BA, sofern diese erforderlich ist. (...)“.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Die Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626, 649) verzichtet vollständig auf die zuvor in dieser Norm vorgeschriebene Schriftform. Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 491/16 (S. 148) vom 2. September 2016):

„Mit dem Verzicht auf die Schriftform und dem Wechsel zu einer formlosen Verfahrensabwicklung wird das Verfahren an dieser Stelle flexibilisiert. Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung weiterhin nur abgelehnt werden, wenn auf die Folgen hingewiesen worden ist. Die erhöhte Flexibilität bei der Wahl der Kommunikationsmittel soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat.“.

Aus der Sicht der Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“ geht diese Flexibilisierung zu weit. Es soll nach den Ländergesetzen nicht möglich sein, auf die Folgen fehlender Mitwirkung im Anerkennungsverfahren völlig formfrei, also beispielsweise auch telefonisch, hinzuweisen. Stattdessen wird zusätzlich zur Schriftform die elektronische Form zugelassen. Hierzu wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 8 a) Doppelbuchstabe aa (§ 17 Absatz 2 Nummer 1)

Eine der Intentionen der statistischen Abbildung der Verfahrensdauer ist es, Verfahrensverbesserungen abzuleiten. Um diese anstoßen zu können, ist ein umfassendes Bild der Verfahrensdauer notwendig.

Die bisherige Formulierung „Datum der Antragstellung“ wurde von einzelnen zuständigen Stellen zunächst unterschiedlich verstanden und führte zu Verzerrungen der Statistik. Diese Formulierung wird künftig durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert.

Bislang wurde statistisch überwiegend der Zeitraum ab dem vollständigen Vorliegen aller Unterlagen abgebildet. Über den Zeitraum zwischen der Bestätigung des Empfangs des Antrags und dem Beginn des Verfahrens auf Basis vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Stelle wurden keine Daten erhoben. Gleichwohl steht die Umsetzung des Gesetzes wegen langer Verfahrensdauern in der Kritik der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Antragstellenden. Es bedarf daher solcher Daten, die einen genaueren Rückschluss auf Ursachen für Verzögerungen des Bearbeitungsbeginns erlauben. Diese können in der Mitwirkung des Antragstellenden bei der Nachlieferung von Unterlagen oder in von der zuständigen Stelle zu verantwortenden Faktoren liegen.

Das neue Erhebungsmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ bildet nun den Zeitpunkt der nach Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Bestätigung des Eingangs sowie Mitteilung über die (Un-)Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Es ermöglicht nun eine Aussage darüber, ob eine Verzögerung des Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen - und damit der Bearbeitungsfähigkeit des Antrags - der zuständigen Stelle oder dem Antragsteller zuzurechnen ist. Im Zusammenspiel mit dem konkretisierten Erhebungsmerkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ erlaubt es Rückschlüsse über den Zeitraum zwischen der Empfangsbestätigung und der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich vor oder gleich mit dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Unterlagen bereits mit Erst-Eingang des Antrags vollständig. Liegt das Datum der vorzulegenden Unterlagen zeitlich nach dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Antragsunterlagen bei Erst-Eingang nicht vollständig. Der Zeitraum ab dem Datum der Empfangsbestätigung bis zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wird in diesem Fall maßgeblich durch die Mitwirkung der antragstellenden Person bestimmt.

Zu Nummer 8 a) Doppelbuchstabe bb (§ 17 Absatz 2 Nummer 3)

Auf Anregung des Statistischen Bundesamtes wird aus Klarstellungsgründen das Merkmal „Besonderheit im Verfahren“ zusätzlich zu den bereits bestehenden Merkmalen „Art und Gegenstand der Entscheidung“ festgelegt. Damit soll eine klare Zuordnung der Merkmalsausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen ermöglicht werden. Besonderheiten im Verfahren stellen beispielsweise Fristverlängerungen oder die Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung dar. Diese wurden bisher unter dem Merkmal „Art der Entscheidung“ erhoben.

Zu Nummer 8 b) (§ 17 Absatz 3)

Mit dem neuen Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ soll gesetzlich geregelt werden, dass die Datensatznummer mit dem Datensatz zusammen im Zuge der Datenlieferung an die Statistischen Landesämter gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer zur Identifizierung des Einzelfalls für eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilisierung und Datenaufbereitung frei zu vergeben („Identnummer“). Die Aufnahme dieser Datensatznummer in die Hilfsmerkmale entspricht der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Der Landtag hat den Bericht der Landesregierung über die Anwendung und Auswirkungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Kenntnis genommen. § 18 ist damit erledigt und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.